

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 300.

Sonntag den 27. October.

1850.

Bekanntmachung,

die Anmeldung der militairpflichtigen Mannschaften betreffend.

Nach Vorschrift der Geseze über Erfüllung der Militairpflicht vom 1. August 1846 und vom 9. November 1848 werden alle im Königreiche Sachsen militairpflichtigen,

im Jahre 1830

geborenen Mannschaften, welche bei uns als Stadtobrigade sich anzumelden haben, einschließlich der unter Gerichtsbarkeit des königlichen Kreisamts allhier Wohnenden hiermit aufgefordert, im Anmeldestermine

Freitag den 1. November d. J.

vor unserem Deputirten in der alten Waage am Markte allhier sich gebührend zu stellen, im Unterlassungsfalle aber sich zu gewärtigen, daß gegen die Ausbleibenden nach §. 75. ff. des zuerst angeführten Gesezes verfahren werden.

Die im Inlande Geborenen haben sich mit Geburtscheinen, die im Auslande Geborenen, aber nach Sachsen Gehörigen durch Taufzeugnisse wegen ihres Alters sofort zu legitimiren.

Dafern übrigens Personen aus früheren Geburtsjahren sich allhier aufhalten sollten, welche ihrer Militairpflicht bis jetzt noch nicht Genüge geleistet haben, so haben sich dieselben

Sonnabend den 2. November d. J.

in derselben Weise, wie vorgebracht, bei uns anzumelden.

Leipzig den 24. October 1850.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Roch. Iphofen.

Bekanntmachung,

die Anmeldung der bei den Recrutirungen vom Jahre 1848 und 1849 in die Dienstreserve gesetzten Mannschaften betreffend.

In Gemäßheit der Verordnung des königlichen Kriegsministeriums vom 22. Mai vor. J. (Gesez- und Verordnungsblatt v. J. 1849. S. 101.) werden die bei der letzten und vorletzten ordentlichen Recrutirung, also im Jahre 1848 oder 1849 in die Dienstreserve gesetzten Mannschaften, insoweit dieselben sich zur Zeit hier aufhalten, andurch aufgefordert, im Anmeldestermine

Freitag den 1. November d. J.

vor unserem Deputirten in der alten Waage am Markte, unter Vorweisung ihrer Geburts- oder Gestellscheine, zur Aufzeichnung entweder persönlich sich anzumelden oder im Behinderungsfalle durch Beauftragte sich anmelden zu lassen.

Leipzig den 24. October 1850.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Roch. Iphofen.

Landtagsverhandlungen.

Sechszwanzigste öffentliche Sitzung der ersten Kammer am 25. October.

In der heutigen Sitzung wurde der von der Ritterschaft des Leipziger Kreises zum Abgeordneten gewählte Major v. Carlowitz auf Falkenhayn in die Kammer eingeführt und verpflichtet. Die Registrande enthielt unter Anderem den Bericht der ersten Deputation über den Preßgesetzentwurf, sowie eine Mittheilung des Gesamtministeriums, die Entlassung des ständischen Archivars Dr. Herz betreffend, welcher bekanntlich in Folge seiner Betheiligung an dem Maiaufstande v. J. zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe verurtheilt, nachher aber zu zehnjährigem Landesgefängniß begnadigt worden ist. Bei sofortiger Berathung beschloß die Kammer, unter Bezugnahme auf §. 22 des Staatsdienergesetzes die Entlassung des Dr. Herz zu genehmigen.

Auf der Tagesordnung befand sich der Bericht der zweiten Deputation (Referent Bürgermeister Starke) über die Erwerbung der Chemnitz-Riesaer Eisenbahn durch den Staat. Die Deputation verkennt zwar nicht, daß derselben nicht unerhebliche Bedenken entgegenstehen, allein sie hält diese doch nicht für so wichtig, daß von ihnen die Entscheidung der vorliegenden Frage abhängig gemacht werden dürfe und deshalb kann sie nicht umhin,

der Kammer anzurathen, allenthalben den Beschlüssen der zweiten Kammer beizutreten, mithin die Genehmigung des Seiten der Staatsregierung mit der Chemnitz-Riesaer Eisenbahngesellschaft abgeschlossenen Vertrags auszusprechen.

Die heutige Debatte über diesen Gegenstand war, wie sich erwarten ließ, eine sehr lebhafte. Die Opposition bildeten Regierungsrath v. Zehmen, Kammerherr v. Friesen, Herr v. Schönberg-Purschenstein und Graf v. Solms-Wildenfels. Die beiden Ersteren entwickelten in längeren Vorträgen ihre dem Deputationsgutachten entgegenlaufenden Ansichten lediglich unter finanziellem Gesichtspuncte. Herr v. Zehmen, welcher überhaupt gegen jede Uebernahme von Privat-Eisenbahnen durch den Staat ist, macht auf die Consequenzen aufmerksam, zu welchen die Uebernahme der Chemnitz-Riesaer Bahn führen müsse; er berechnet, daß die Staatsschuld durch die dadurch noch nothwendig werdenden Eisenbahnerwerbungen zu „der schwindelnden Höhe von 65 Millionen werde hinaufgeschraubt“ werden und daß damit den Steuerpflichtigen ein Mehrerforderniß von jährlich 960,000 Thlr. angefallen würde. Diese Last dürfe man dem Lande nicht aufbürden. Kammerherr v. Friesen meint, daß die Stände nicht verbunden wären, die Fehler gut zu machen, welche die Staatsregierung in dieser Angelegenheit begangen habe. Was die Beschlüsse der letzten Kammern anlange, so wisse er nicht, ob die